



Deutscher Verband für Modernen Fünfkampf e.V.

Wettkampfbestimmungen für Biathle-Wettkämpfe

Stand: Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	4
§ 1 Beschreibung des Wettkampfes	4
§ 2 Altersklassen	4
§ 3 Geltungsbereich	5
§ 4 Veranstalter und Ausrichter	5
§ 5 Anzeige von Wettkampfveranstaltungen	6
§ 6 Deutsche Meisterschaften	6
§ 7 Europa- und Weltmeisterschaften	6
§ 8 Sportgesundheit	6
§ 9 Meldegeld	6
§ 11 Ahndung von Verstößen gegen die WB	6
2. Ausschreibungen, Meldungen und Meldeergebnis	7
§ 12 Ausschreibungen	7
§ 13 Meldungen	7
§ 14 Meldeergebnis	8
3. Kampfgericht	8
§ 15 Schiedsrichter	8
§ 16 Starter	8
§ 17 Zielrichter	8
§ 18 Zeitgericht	8
§ 19 Streckenposten	9
§ 20 Protokollführer	9
§ 21 Sprecher	9
§ 22 Weitere Kampfrichter	9
4. Der Wettkampf	9
§ 23 Wettkampfstätte	9
§ 24 Zeitnahme	9
§ 25 Teilnehmer	10
§ 26 Start	10
§ 27 Laufen	10
§ 28 Schwimmen	11
§ 29 Zeiten und Platzierungen	11
§ 30 Wettkampfkleidung	11
§ 31 Unsportliches Verhalten	12
§ 32 Organisatorisches	12

5. Staffeln	13
§ 33 Allgemeines	13
§ 34 Staffeln bei Deutschen Biathle Meisterschaften	13
6. Wettkampfprotokoll, Bekanntgabe der Ergebnisse, Einspruch	13
§ 35 Wettkampfprotokoll	13
§ 36 Bekanntgabe von Ergebnissen	14
§ 37 Einsprüche	14

1. Allgemeines

§ 1 Beschreibung des Wettkampfes

Biathle ist ein Kombinationswettkampf bestehend aus Laufen und Schwimmen, wobei erst gelaufen, dann geschwommen und zuletzt nochmals gelaufen wird.

Dabei wird mit dem Laufen im Massenstart begonnen. Nach der ersten Teilstrecke des Laufens kommen die Sportler in die Wechselzone, wo sie ihre Laufschuhe hinterlegen. Unmittelbar hinter der Wechselzone springen die Sportler ins Wasser, absolvieren ihre Schwimmstrecke, gehen erneut in die Wechselzone, ziehen die Schuhe wieder an und absolvieren von dort aus die letzte Laufstrecke. Die Gesamtzeit wird gestoppt, der/die Schnellste in jeder Altersklasse gewinnt. Weibliche und männliche Teilnehmer werden getrennt gewertet.

Es gibt zwei Wettkampfarten: Straßen-Biathle und Strand-Biathle.

„Straßen-Biathle“ verläuft ohne Unterbrechung im Freien. Das Laufen erfolgt auf einer harten Oberfläche. Die Athleten müssen beim Laufen Schuhe tragen.

„Strand-Biathle“ verläuft ohne Unterbrechung im Freien auf sandiger Oberfläche. Die Athleten laufen barfuß.

§ 2 Altersklassen

Einzelwertung

Klasse	Alter	1. Lauf	Schwimmen	2. Lauf
U 9	8 Jahre und jünger	200 m	50 m	200 m
U 11	9 - 10 Jahre	400 m	50 m	400 m
U 13	11 – 12 Jahre	400 m	100 m	400 m
U 15	13 – 14 Jahre	800 m	100 m	800 m
U 17	15 – 16 Jahre	800 m	200 m	800 m
U 19	17 – 18 Jahre	800 m	200 m	800 m
Junioren	19 – 21 Jahre	800 m	200 m	800 m
Senioren	22 Jahre u.ä.	800 m	200 m	800 m
Masters 30 +	30 Jahre u.ä.	800 m	200 m	800 m
Masters 40 +	40 Jahre u.ä.	800 m	100 m	800 m
Masters 50 +	50 Jahre u.ä.	800 m	100 m	800 m
Masters 60 +	60 Jahre u.ä.	800 m	50 m	800 m
Masters 70 +	70 Jahre u.ä.	400 m	50 m	400 m

2-er-Staffeln

Klasse	Alter	Laufen (je Person)	Schwimmen (je Person)	Laufen (je Person)
U 9	8 Jahre und jünger	200 m	50 m	200 m
U 11	9 - 10 Jahre	400 m	50 m	400 m
U 13	11 – 12 Jahre	400 m	100 m	400 m
U 15	13 – 14 Jahre	800 m	100 m	800 m
U 17	15 – 16 Jahre	800 m	100 m	800 m
U 19	17 – 18 Jahre	800 m	100 m	800 m
Junioren	19 – 21 Jahre	800 m	100 m	800 m
Senioren	22 Jahre u.ä.	800 m	100 m	800 m
Masters 30 +	30 Jahre u.ä.	800 m	100 m	800 m
Masters 40 +	40 Jahre u.ä.	400 m	100 m	400 m

Masters 50 +	50 Jahre u.ä.	400 m	100 m	400 m
Masters 60 +	60 Jahre u.ä.	400 m	50 m	400 m
Masters 70 +	70 Jahre u.ä.	400 m	50 m	400 m

Die 2-er-Staffeln werden als Frauen-, Männer- und Mixed-Staffeln (ein Mann und eine Frau) in den einzelnen Altersklassen ausgetragen, wobei jeder Athlet / jede Athletin eine Biathle-Runde mit Laufen / Schwimmen / Laufen absolviert und an den zweiten Athleten / die zweite Athletin übergibt. Dabei darf jede/r Athlet/in innerhalb eines Wettbewerbs nur einmal starten.

Je nach Anzahl der Meldungen können Staffeln unterschiedlicher Wertungsklassen gemeinsam starten. Wenn Athleten mehrerer Altersklassen zusammen starten, so gilt bis zur Seniorenklasse, dass die Staffel in der Altersklasse des ältesten Teilnehmers gewertet wird, in den Mastersklassen in der des jüngsten Teilnehmers. Starten Masters mit Athleten der Klassen Senioren oder jünger, wird die Staffel als Senioren gewertet.

Mixed-Staffeln

Klasse	Alter	Laufen (je Person)	Schwimmen (je Person)	Laufen (je Person)
U 9	8 Jahre und jünger	400 m	50 m	400 m
U 11	9 - 10 Jahre	400 m	50 m	400 m
U 13	11 – 12 Jahre	400 m	50 m	400 m
U 15	13 – 14 Jahre	400 m	50 m	400 m
U 17	15 – 16 Jahre	400 m	50 m	400 m
U 19	17 – 18 Jahre	400 m	50 m	400 m
Junioren	19 – 21 Jahre	400 m	50 m	400 m
Senioren	22 Jahre u.ä.	400 m	50 m	400 m
Masters 30 +	30 Jahre u.ä.	400 m	50 m	400 m
Masters 40 +	40 Jahre u.ä.	400 m	50 m	400 m
Masters 50 +	50 Jahre u.ä.	400 m	50 m	400 m
Masters 60 +	60 Jahre u.ä.	400 m	50 m	400 m
Masters 70 +	70 Jahre u.ä.	400 m	50 m	400 m

Vier Athleten (2 weiblich / 2 männlich) bilden eine Mixed-Staffel. Jeder Athlet absolviert eine Biathle-Runde mit Laufen / Schwimmen / Laufen und übergibt an den nächsten Athleten. Die Reihenfolge ist freigestellt. Wenn Athleten mehrerer Altersklassen zusammen starten, so gilt bis zur Seniorenklasse, dass die Staffel in der Altersklasse des ältesten Teilnehmers gewertet wird, in den Mastersklassen in der des jüngsten Teilnehmers. Starten Masters mit Athleten der Klassen Senioren oder jünger, wird die Staffel als Senioren gewertet.

§ 3 Geltungsbereich

Die Wettkampfbestimmungen (WB) des Deutschen Verbandes für Modernen Fünfkampf (DVMF) regeln den ordnungsgemäßen Ablauf von Biathle-Wettkämpfen im Bereich des Verbandes.

Die Wettkampfbestimmungen sind verbindlich für Biathle-Wettkämpfe, die vom DVMF, seinen Landesverbänden und Vereinen ausgerichtet werden, sofern nicht in der Ausschreibung des Wettbewerbes etwas anderes festgelegt wird.

§ 4 Veranstalter und Ausrichter

Veranstalter ist derjenige, in dessen Name oder in dessen Auftrag ein Wettkampf ausgerichtet wird. Ausrichter ist derjenige, der die Durchführung des Wettkampfes organisiert und sicherstellt.

Veranstalter können nur der DVMF, die Landesverbände oder Mitgliedsvereine des DVMF sein.

§ 5 Anzeige von Wettkampfveranstaltungen

Sofern ein Verein einen Wettkampf veranstaltet, hat er diesen vom zuständigen Landesverband mindestens vier Wochen vorher unter Vorlage der Ausschreibung oder der Einladung genehmigen zu lassen. Kopien sind an das für Biathle zuständigen Präsidiumsmitglied sowie an den Biathle-Beauftragten des DVMF zu senden.

§ 6 Deutsche Meisterschaften

Der DVMF veranstaltet nach Möglichkeit in jedem Jahr die Deutschen Biathle-Meisterschaften. An diesem Wettbewerb kann jeder teilnehmen, der Mitglied in einem Sportverein innerhalb des DOSB oder Mitglied der OCRA Germany ist und seinen Wohnsitz dauerhaft in Deutschland hat. Mit Genehmigung des für Biathle zuständigen Präsidiumsmitglieds des DVMF kann der Teilnehmerkreis erweitert werden. Es wird keine Lizenz verlangt.

§ 7 Europa- und Weltmeisterschaften

Für die Teilnahme von deutschen Athleten an Welt- und Europameisterschaften Biathle werden vom Nominierungsausschuss für Biathle und Triathle Qualifikationskriterien festgelegt und in der jeweils aktuellen Form auf der Homepage des DVMF veröffentlicht.

Die Meldung der deutschen Teilnehmer zu Welt- und Europameisterschaften Biathle erfolgt ausschließlich durch den DVMF. Gemeldet werden nur Athleten, die im Besitz einer gültigen Wettkampflizenz des DVMF und einer UIPM License ID sind. Die Besetzung von Staffeln wird vom Beauftragten für Biathle in Abstimmung mit dem für Biathle zuständigen Präsidiumsmitglied des DVMF festgelegt.

§ 8 Sportgesundheit

Jeder Sportler, bei Minderjährigen dessen gesetzlicher Vertreter, ist für seine Sportgesundheit verantwortlich.

Bei Wettkampfveranstaltungen haben die meldenden Vereine mit der Meldung zu versichern, dass die von ihnen gemeldeten Sportler ihre Sportgesundheit durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen können. Die Untersuchung darf im Zeitpunkt der Abgabe der Meldung nicht länger als ein Jahr zurückliegen.

§ 9 Meldegeld

Veranstalter von Wettkämpfen können ein Meldegeld und ein Teilnahmegrundentgelt erheben. Der DVMF und seine Landesverbände können eine Höchstgrenze für das Meldegeld und das Teilnahmegrundentgelt festsetzen.

§ 10 Meldung zu einer Wettkampfveranstaltung

Mit der Meldung zu einer Wettkampfveranstaltung erkennt der Verein für seine Vertreter und für seine Sportler die in der Ausschreibung des Wettkampfes genannten Bedingungen an, insbesondere die Anerkennung der WB und der Antidopingbestimmungen (ADB).

§ 11 Ahndung von Verstößen gegen die WB

Über Verstöße gegen die WB entscheidet während der Wettkampfveranstaltung jeweils der Schiedsrichter. Nach Beendigung der Wettkampfveranstaltung entscheidet der zuständige Fachwart des jeweiligen Landesverbandes.

Wird ein Teilnehmer wegen Verstoßes gegen die WB oder die ADB disqualifiziert, verliert er die erreichte Platzierung. Die nachfolgenden Sportler rücken um einen Platz auf. Der disqualifizierte Teilnehmer hat

bereits verliehene Auszeichnungen an den Veranstalter zurückzugeben. Die Auszeichnungen sind unter den nachgerückten Teilnehmern entsprechend der neuen Platzierung neu zu verteilen.

2. Ausschreibungen, Meldungen und Meldeergebnis

§ 12 Ausschreibungen

Eine Ausschreibung ist erforderlich, damit Vereine oder Einzelpersonen zu einer Wettkampfveranstaltung ihre Meldung zur Teilnahme abgeben können.

Ausschreibungen müssen enthalten:

- Bezeichnung und Zeitpunkt der Veranstaltung
- Veranstalter
- Ausrichter
- Anschrift der Wettkampfstätte
- Beschreibung der Wettkampfanlage(n)
- Wettkampffolge
- Beginn der Veranstaltung und ggf. der Veranstaltungsabschnitte
- Registrierungszeiten
- Teilnahmeberechtigung und ggf. -beschränkungen
- vorgeschriebene Formulare oder Verfahren für die Meldungen
- Meldeanschrift
- Termin für den Meldeschluss / die Zusage der Teilnahme
- Meldegeld
- bei Bedarf die Anzahl der von den teilnehmenden Vereinen zu stellenden Kampfrichter
- Auszeichnungen
- Nennung des Verantwortlichen der Ausschreibung.

Ausschreibungen dürfen darüber hinaus weitere Angaben und Hinweise des Veranstalters oder Ausrichters zur Organisation und Durchführung der Veranstaltung enthalten.

Die meldenden Vereine / Startgemeinschaften erhalten nach Eingang der Meldungen und nur beim Vorliegen einer gültigen E-Mail-Adresse per E-Mail eine Meldeeingangsbestätigung, unabhängig von einer Zulassung bzw. Zurückweisung. Diese Bestätigung wird spätestens nach Meldeschluss vom Meldeservice versendet. E-Mail-Meldungen sind nur mit einer Meldeeingangsbestätigung vom Empfänger gültig. Das Ausbleiben muss seitens des Vereins / der Startgemeinschaft bis zwei Tage vor Wettkampfbeginn, 23:59 Uhr beim Ausrichter reklamiert werden. Andernfalls wird die Meldung nicht mehr angenommen.

§ 13 Meldungen

Die Meldeunterlagen sind mit Schreibmaschine oder in Druckschrift vollständig und leserlich auszufüllen. Beim Einsatz von wettkampfunterstützenden EDV-Programmen können Meldelisten per Datenübermittlung durch die Ausschreibung vorgescrieben werden.

Eine vollständige Meldung zu einer Wettkampfveranstaltung muss mindestens enthalten:

- die vollständig ausgefüllte Meldeliste mit Namen, Vorname, Jahrgang, Altersklasse und Geschlecht der gemeldeten Teilnehmer
- ggf. die Startkarten, sofern diese in der Ausschreibung gefordert werden
- alternativ zu Meldelisten und Startkarten: die EDV-Meldeliste
- das Meldegeld oder den Nachweis der Zahlung des Meldegeldes, sofern nicht anders in der Ausschreibung festgelegt ist.

Meldungen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können vom Ausrichter als nicht vollständige Meldungen zurückgewiesen werden.

Meldungen / Zusagen der Teilnahme müssen bis zu dem in der Ausschreibung oder Durchführungsbestimmungen festgelegten Meldeschluss beim Ausrichter eingegangen sein. Verspätet eingehende Meldungen / Zusagen der Teilnahme müssen abgewiesen werden.

Der Widerruf eingereichter Meldungen bis zum Meldeschluss löst keine Meldepflicht aus. Der Widerruf, sowie auch eine Bestätigung der Rücknahme bedürfen der schriftlichen Form.

§ 14 Meldeergebnis

Die eingehenden Meldungen sind im Meldeergebnis zu erfassen. Im Meldeergebnis müssen die Meldungen aller Sportler für jeden Wettkampf mit dem Namen, Vornamen, Geburtsjahrgang und Verein und einer Startnummer aufgeführt werden.

Das Meldeergebnis ist spätestens vor Beginn der Veranstaltung am Wettkampfplatz an gut zugänglicher Stelle auszuhängen.

3. Kampfgericht

§ 15 Schiedsrichter

Der Schiedsrichter hat auf die Einhaltung der Wettkampfbestimmungen zu achten und in allen damit zusammenhängenden Fragen zu entscheiden, die sich während der Veranstaltung ergeben. Jeder Wettkampf muss durch den Schiedsrichter sofort entschieden werden.

Er hat die uneingeschränkte Autorität und Kontrolle über alle Kampfrichter. Er unterrichtet die Kampfrichter über alle Einzelheiten und Bestimmungen, die sich auf die Wettkampfveranstaltung beziehen.

Er hat sich zu vergewissern, dass alle für den Wettkampf erforderlichen Kampfrichter auf den Plätzen sind, die ihnen zugewiesen wurden. Er kann abwesende, handlungsunfähige oder unzulängliche Kampfrichter durch andere ersetzen; er kann zusätzliche Kampfrichter einsetzen. Er hat darauf zu achten, dass die Kampfrichter nicht parteiisch in das Wettkampfgeschehen eingreifen.

Gegen Personen, die die Durchführung der Wettkampfveranstaltung erheblich stören, kann er für die Dauer der Wettkampfveranstaltung ein Aufenthaltsverbot in der Wettkampfstätte aussprechen.

Er ist allein berechtigt, Sportler zu disqualifizieren, die gegen die WB verstößen. Verstöße gegen die Wettkampfbestimmungen können durch eigene Beobachtungen oder durch Meldungen der zuständigen Kampfrichter festgestellt werden. Verstöße gegen die WB sind dem Schiedsrichter mit folgenden Angaben mitzuteilen:

Name und Unterschrift des Kampfrichters, Wettkampfnummer, Startnummer des Athleten und eindeutige Beschreibung des Verstoßes.

§ 16 Starter

Der Starter sorgt dafür, dass sich die Teilnehmer ordnungsgemäß an der Startlinie aufstellen, und gibt dann das Startsignal. Er hat für den Start eine Position einzunehmen, von der aus er eine unversperrte Sicht auf die Sportler hat und das Startkommando und -signal von den Sportlern und Zeitnehmern gut wahrgenommen werden kann.

Der Starter darf gleichzeitig als Zielrichter tätig sein.

§ 17 Zielrichter

Der Zielrichter soll auf einem erhöhten Platz in Verlängerung der Ziellinie sitzen oder stehen, von wo aus er bei allen Wettkämpfen und zu jeder Zeit einen guten und unversperrten Überblick über die Ziellinie hat.

Er entscheidet unabhängig nach jedem Wettkampf über die Reihenfolge des Einlaufes der einzelnen Teilnehmer und hält diese schriftlich fest.

Sofern möglich, sollten mehrere Zielrichter eingesetzt werden, die unabhängig voneinander die Reihenfolge des Einlaufes der einzelnen Teilnehmer festhalten. Im Falle von Differenzen bei der Beobachtung gilt der Mehrheitsentscheid. Sofern dies nicht möglich ist, gilt die Entscheidung des Schiedsrichters.

§ 18 Zeitgericht

Das Zeitgericht besteht aus einem oder mehreren Zeitnehmern und ist zuständig für die ordnungsgemäße Erfassung der Gesamtzeit jedes Teilnehmers.

§ 19 Streckenposten

Durch den Einsatz einer ausreichenden Anzahl von Streckenposten ist zu gewährleisten, dass die Teilnehmer disqualifiziert werden können, die die Wettkampfstrecke nicht ordnungsgemäß absolvieren oder andere Teilnehmer behindern.

Die Streckenposten haben zu unterbinden, dass Sportlern Schrittmacherdienste geleistet werden. Zu widerhandlungen können nach vorheriger Verwarnung zur Disqualifikation des Sportlers führen.

§ 20 Protokollführer

Der Protokollführer hat über das Ergebnis einer Wettkampfveranstaltung ein Protokoll zu erstellen. Er muss die Ergebnisse vor Veröffentlichung durch Unterschrift / Kürzel des Schiedsrichters auf jeder Seite bestätigen lassen.

Er legt die Gesamtplatzierung fest. Diese ist vom Schiedsrichter vor der Bekanntgabe zu bestätigen.

§ 21 Sprecher

Der Sprecher arbeitet auf Weisung des Schiedsrichters, des Veranstalters und/oder des Ausrichters. Er hat die Aufgabe, die Sportler rechtzeitig zu ihren Wettkämpfen aufzurufen und sie, sowie das Publikum über den Ablauf und die Ergebnisse der Wettkampfveranstaltung zu informieren. Er soll Erläuterungen geben, wenn dies möglich und notwendig ist.

Er erhält nach Absprache und Festlegung durch den Schiedsrichter die für die Durchführung seiner Aufgaben notwendigen Unterlagen vom Protokollführer und dem Schiedsrichter.

Er ist nach der Freigabe durch den Schiedsrichter zuständig für die Bekanntgabe der Ergebnisse während der Wettkampfveranstaltung.

§ 22 Weitere Kampfrichter

Um einen reibungslosen Ablauf des Wettkampfes zu gewährleisten, können vom Schiedsrichter bei Bedarf weitere Kampfrichter eingesetzt werden.

4. Der Wettkampf

§ 23 Wettkampfstätte

Der Wettkampf wird im Freien durchgeführt. Ein durchgängiger Ablauf ist notwendig. Jede der verschiedenen Disziplinen des Wettkampfes muss auf einer einzigen Fläche durchgeführt werden, um einen fließenden Übergang der Übungen zu ermöglichen.

§ 24 Zeitnahme

Wenn eine automatische Zieleinlauf- und Zeitmessanlage eingesetzt wird und keine zweite, davon unabhängig arbeitende automatische Anlage (Video-Zeitmessanlage) mitläuft, muss zusätzlich eine Handzeitmessung erfolgen.

Eine Uhr, die durchgehend die Zeit beim Wettkampf angibt, soll während der Dauer des Laufes in Betrieb sein, bis der letzte Wettkampfteilnehmer die Ziellinie passiert hat.

Anforderungen an Uhren für Handzeitnahme:

Für die Zeitmessung müssen elektronische Digitaluhren benutzt werden, die durch Handbetätigung in Gang gesetzt und für die Zwischenzeiten und Endzeit angehalten werden können. Sie müssen eine Auflösung von 1/100 Sekunde haben.

Die Uhren sind vor Beginn der Veranstaltung durch die Zeitnehmer auf Funktion und Handhabung zu prüfen.

Ist aus organisatorischen Gründen eine Zeitnahme nicht möglich, werden der Sieger und die Platzierungen anhand des Zieleinlaufes unter Berücksichtigung evtl. Strafzeiten / Disqualifikationen festgelegt.

§ 25 Teilnehmer

Auf Verlangen des Schiedsrichters muss jeder Teilnehmer in der Lage sein, seine Identität durch ein amtliches, mit Lichtbild versehenes Ausweispapier nachzuweisen.

§ 26 Start

Der Biathle-Wettkampf beginnt mit einem Massenstart, bei dem sich alle Teilnehmer an der Startlinie aufstellen.

Der Lauf beginnt mit dem Abfeuern einer Startpistole oder einem anderen deutlich hörbaren akustischen Signal.

Im Falle eines Fehlstarts kann der Start einmal wiederholt werden.

Im Falle eines zweiten Fehlstarts wird die entsprechende Startnummer des Athleten aufgerufen und der Sportler mit 10 Sekunden Zeitzuschlag bestraft, die am Ende des Wettkampfs zur Endzeit addiert werden. Sofern keine Zeitmessung erfolgt, wird der Athlet, der den Fehlstart verursacht hat, disqualifiziert.

Das Rangeln um Positionen während der ersten Meter des Rennens wird hingenommen, allerdings wird unsportliches Verhalten nicht toleriert und zieht die Disqualifikation nach sich.

Der Starter muss dem Schiedsrichter die Teilnehmer melden, die den Start verzögern, einer Anweisung absichtlich nicht folgen oder sich sonst beim Start nicht korrekt verhalten. Diese Teilnehmer können durch den Schiedsrichter disqualifiziert werden.

§ 27 Laufen

Die Laufstrecke muss eindeutig erkennbar und nach Möglichkeit abgegrenzt sein. Bänder, Zäune oder andere Abgrenzungen können verwendet werden. Ein Kreuzen der Laufstrecken zur und von der Schwimmstrecke sollte ausgeschlossen sein.

Alle Wettkampfteilnehmer müssen sich während des Laufes innerhalb der abgegrenzten Strecke bewegen. Das Verlassen derselben hat je nach Schwere eine Zeitstrafe oder Disqualifikation zur Folge.

Beim Laufen müssen alle Teilnehmer Schuhe tragen. Bei Strand-Biathle-Wettbewerben darf barfuß gelaufen werden.

Die letzten 50m der ersten Laufstrecke bilden die Übergangszone, in der die Wettkampfteilnehmer sich ihrer Schuhe entledigen. Hier muss der Organisator rechts oder links je nach Laufrichtung außerhalb der Laufstrecke vorher gekennzeichnete Behälter (Wechselboxen) aufstellen, entsprechend der Anzahl der maximal in einem Lauf startenden Athleten. Jede Wechselbox trägt gut sichtbar die entsprechende Wechselboxnummer des Athleten.

Die Athleten müssen sich vor dem Schwimmen innerhalb der Übergangszone die Schuhe ausziehen und in den für sie vorgesehenen Behälter legen.

Legt ein Athlet seine Schuhe nicht ordnungsgemäß in den für ihn vorgesehenen Behälter, kann der Schiedsrichter eine Bestrafung des Sportlers mit einem Zeitzuschlag von mindestens 10 Sekunden oder eine Disqualifikation aussprechen. Eine Bestrafung muss in jedem Fall erfolgen, wenn sich der Sportler durch das Fehlverhalten einen Vorteil verschafft hat oder ein Konkurrent dadurch benachteiligt wurde. Nach dem Schwimmen müssen die Schuhe innerhalb der Übergangszone wieder angezogen werden.

§ 28 Schwimmen

Der Schwimmanteil des Wettkampfes kann in einem natürlichen Gewässer oder einem künstlichen Wasserbecken abgehalten werden. Außer beim Ein- und Ausstieg sollte die Wassertiefe mindestens 1,20 m betragen.

Die Schwimmstrecke beginnt und endet bei einer Wassertiefe von 0,9 m. Die Strecken, die die Athleten davor und danach zurücklegen, zählen zur Laufstrecke.

Wettkampfteilnehmer springen in beliebiger Form so ins Wasser, dass sie die anderen Teilnehmer nicht behindern, und schwimmen in beliebiger Stilart die erforderliche Strecke.

Aus Sicherheitsgründen darf die Umgebung beim Wasser und besonders beim Sprunggebiet nicht rutschig sein. Dies kann das Anbringen einer rutschfesten Unterlage – z.B. einer Gummimatte – erfordern. Dieselbe Vorsichtsmaßnahme ist nötig bei den ersten 100 m der Laufstrecke, welche nach dem Schwimmen zu absolvieren ist.

Die vorgegebene Schwimmrichtung ist einzuhalten. Das Umrunden der Bojen in der falschen Richtung führt zur Disqualifikation.

Verlassen des Wassers: Der Ausstieg aus dem Wasser sollte, wenn möglich, progressiv gestaltet werden, um den Übergang zum Laufen weich und leicht zu machen. Falls das nicht möglich ist, darf die Treppenstufe oder der Rand des Beckens oder eines anderen Gewässers höchstens um 0,30 m höher sein als die Oberfläche des Wassers.

§ 29 Zeiten und Platzierungen

Derjenige gewinnt, der in seiner Altersklasse als Erster die Ziellinie überquert. Weibliche und männliche Teilnehmer werden getrennt gewertet.

Die durch die Zeitmessung festgestellten und registrierten Zeiten auf 1/100 Sekunde werden anhand des Zielrichterentscheids und beim Einsatz einer automatischen Zeitmessanlage anhand der Backupzeit geprüft. Bei Unstimmigkeiten kann eine Korrektur der Zeit durch den Schiedsrichter erfolgen.

Werden mehrere Läufe in einer Altersklasse durchgeführt, entscheidet die Gesamtzeit jedes Athleten über die Finalteilnahme.

Die Platzierungen werden durch die Reihenfolge der gestoppten (bzw. korrigierten) Zeiten vergeben. Teilnehmer mit der gleichen Zeit erhalten auch die gleiche Platzierung.

Ist aus organisatorischen Gründen eine Zeitnahme nicht möglich, werden der Sieger und die Platzierungen anhand des Zieleinlaufes festgelegt.

§ 30 Wettkampfkleidung

Den Athleten wird empfohlen, einen Schwimmanzug zu tragen oder einen Bodysuit, der sich zum Laufen und Schwimmen gut eignet.

Die Athleten jedes Laufes müssen durch die im Meldeergebnis angegebenen Startnummern eindeutig erkennbar sein. Weichen Startnummer und Wechselboxnummer voneinander ab, kann die Wechselboxnummer auf dem Handrücken aufgebracht werden. Die Startnummern und Wechselboxnummern können z.B. mit wasserfesten Stiften auf ein gut sichtbares Körperteil aufgemalt werden.

Jedes Einzelteil, das während irgendeines Wettkampfteils getragen wird (z.B. Schwimmbrillen, Kappen, Wasserflaschen etc.), muss durchgehend getragen oder in der dem Athleten zugeordneten Wechselbox deponiert werden. Jeder Athlet, der sich während des Wettkampfs eines Ausrüstungsteils entledigt oder einem Externen übergibt, erhält eine Zeitstrafe von 10 Sekunden, die nach Überschreiten der Ziellinie addiert wird.

In der Wechselbox deponierte Gegenstände müssen spätestens 5 Minuten nach Wettkampfende aus der Box entfernt worden sein.

§ 31 Unsportliches Verhalten

Es ist keinem Teilnehmer erlaubt, Hilfsmittel zu benutzen oder zu tragen, die ihm helfen können, seine Geschwindigkeit, seinen Auftrieb oder seine Ausdauer zu erhöhen. Das Tragen von Schwimmbrillen ist erlaubt.

Die Wettkämpfer müssen während des Wettkampfes innerhalb der Wettkampfstrecke bleiben. Wettkämpfer, die die Strecke verlassen, werden disqualifiziert.

Athleten, die Konkurrenten gezielt behindern, attackieren oder sogar verletzen, sind zu disqualifizieren.

Schrittmacherdienste durch Mitlaufen oder durch Zeichen geben sind nicht erlaubt. Es dürfen auch keine Geräte oder Verfahren angewandt werden, die die gleiche Wirkung haben.

Jeder Teilnehmer, der sich in das Wettkampffeld begibt, in dem ein Wettkampf läuft, an dem er nicht beteiligt ist, ist von seinem nächsten Wettkampf in derselben Wettkampfveranstaltung auszuschließen.

Wird die Erfolgschance eines Teilnehmers durch ein Fehlverhalten eines anderen Teilnehmers oder durch einen Fehler des Kampfrichters gefährdet, kann der Schiedsrichter ihm die Teilnahme an einem der nächsten Läufe erlauben. Ist dies nicht möglich, kann er anordnen, dass die Entscheidung wiederholt wird.

Disqualifikationen sind unverzüglich unter Angabe des Grundes durch den Sprecher bekannt zu geben. Die Uhrzeit der Bekanntgabe ist vom Sprecher in den Wettkampfunterlagen zu vermerken. Mit der Bekanntgabe beginnt die Einspruchsfrist von 30 Minuten.

§ 32 Organisatorisches

Der Ausrichter ist dafür verantwortlich, dass die Wasserqualität der Schwimmstrecke den in Deutschland geltenden Vorschriften entspricht und muss in der Lage sein, auf Verlangen spätestens am Wettkampftag einen entsprechenden Nachweis vorzulegen.

Die Wassertemperatur sollte mindestens 18° C und maximal 31° C betragen. Dies sollte am Wettkampftag zwei Stunden vor dem Start in der Streckenmitte in einer Wassertiefe von 40 cm gemessen werden.

Um die Sicherheit der Athleten zu gewährleisten, müssen die Organisatoren für eine Erste Hilfe Betreuung am Austragungsort sorgen. Rettungsschwimmer sollten im Schwimmbereich präsent sein.

Für den Fall, dass beim Wettkampf das Laufen im Sand stattfindet (Strand-Biathle), muss die Laufstrecke gereinigt werden und durch den Veranstalter so vorbereitet werden, dass keine Gefahr für die Athleten besteht (z.B. durch Steine, Glas). Der Sand muss bei Bedarf während der Veranstaltung regelmäßig mit passender Ausrüstung abgeflacht werden.

Je nach Gestaltung und Größe der Wettkampf-Arena und Anzahl der Teilnehmer können die Teilnehmer einer Altersklasse auf mehrere Läufe verteilen werden. Ein solches System ist insbesondere ratsam, wenn die Anzahl der Teilnehmer, die sich beim Massenstart ganz vorne befinden, einen klaren Vorteil hätten gegenüber jenen, die am Ende des Pulks sind. Über die Verteilung der Athleten auf die einzelnen Läufe entscheidet das Los.

Sofern aus organisatorischen Gründen keine Zeitnahme erfolgt, können bei entsprechender Teilnehmerzahl Ausscheidungsläufe durchgeführt werden, bei denen die Wettkampfteilnehmer mit den besten Platzierungen in die nächste Runde kommen. Erfolgt eine Zeitnahme, erreichen die Zeitschnellsten die nächste Runde. Um eine bessere Durchführung und Überwachung des Wettkampfes zu garantieren, können auch Sicherheitsgründe für die Vorläufe geltend gemacht werden. Die Mindestzeit zur Erholung zwischen den Runden beträgt zwei Stunden.

Bei niedriger Teilnehmerzahl ist es möglich, mehrere Altersklassen sowie weibliche und männliche Teilnehmer in einem Lauf starten zu lassen, sofern eine ordnungsgemäße Auswertung garantiert wird.

Mit Abgabe der Meldungen erkennt der Verein / die Startgemeinschaft die Ausschreibung an und erklärt, dass er / sie und die gemeldeten Sportler mit der Speicherung und Veröffentlichung der wettkampfrelevanten personenbezogenen Daten einverstanden sind. Mit der Meldung wird auch das Einverständnis für die Veröffentlichung der Wettkampfdaten in Meldeergebnissen und Bestenlisten erklärt. Zusätzlich erklärt der Verein / die Startgemeinschaft mit Abgabe der Meldung, dass die in der Anmeldung genannten Daten sowie im Rahmen der Veranstaltung erstellten Fotos, Filmaufnahmen oder fotomechanische Vervielfältigungen ohne Vergütungsansprüche des Betroffenen vom Veranstalter und Dritten wie Medien und Sponsoren genutzt werden dürfen. Im Übrigen gelten die allgemeinen Informationen des DVMF zum Datenschutz bei der Teilnahme an Wettkampfveranstaltungen innerhalb des DVMF. Diese sind auf der DVMF-Homepage veröffentlicht.

5. Staffeln

§ 33 Allgemeines

Ergänzend zu den Einzelwettbewerben können bei Biathle Wettkämpfen Staffelwettbewerbe ausgeschrieben werden. Hierbei werden die Wettkampfstrecken Laufen/Schwimmen/Laufen mehrere Athleten verteilt, indem entweder mehrere Athleten hintereinander die Biathle Strecken absolvieren oder die Athleten sich die einzelnen Strecken untereinander aufteilen.

Die genaue Ausgestaltung der Staffeln und die dazugehörige Wertung muss in der Ausschreibung detailliert beschrieben werden.

Der Staffelwechsel erfolgt durch gegenseitige Berührung der Staffelteilnehmer mit einem beliebigen Körperteil.

§ 34 Staffeln bei Deutschen Biathle-Meisterschaften

Bei Deutschen Biathle-Meisterschaften werden in den einzelnen Altersklassen 2-er-Staffeln als Frauen-, Männer- und Mixed (ein Mann und eine Frau) Staffeln und Mixed-Staffeln (2 Frauen / 2 Männer, Reihenfolge beliebig) ausgetragen mit den in § 2 genannten Streckenlängen.

6. Wettkampfprotokoll, Bekanntgabe der Ergebnisse, Einspruch

§ 35 Wettkampfprotokoll

Über die Ergebnisse von Wettkampfveranstaltungen ist ein Protokoll zu führen. Protokollseiten müssen zur rechtzeitigen Information öffentlich an einer vom Sprecher bekannt zu gebenden Stelle ausgehängt werden. Auf jeder Protokollseite im Aushang ist der Zeitpunkt des Aushanges zu vermerken. Mit dem Aushang beginnt die Einspruchsfrist von 30 Minuten.

Das Protokoll muss enthalten:

- Bezeichnung der Veranstaltung
- Datum und Anfangszeit der Wettkampfveranstaltung, Ort der Wettkampfstätte
- Veranstalter und Ausrichter
- Beschreibung der Wettkampfanlagen
- Name des Schiedsrichters und des Protokollführers
- Namen der teilnehmenden Vereine mit Angabe des zugehörigen LV, bei ausländischen Teilnehmern der Nation
- in das Protokoll sind entsprechend der ausgeschriebenen Wettkampffolge je Altersklasse die vollständigen Ergebnisse aufzunehmen.

Für Vorläufe müssen separate Protokolle erstellt werden, in denen die Athleten, die sich für die Finallaufes qualifiziert haben, deutlich sichtbar markiert sind. Diese Protokolle müssen spätestens 1,5 Stunden vor dem Start des entsprechenden Finallaufes ausgehängt werden.

Die Teilnehmer, die disqualifiziert wurden oder den Wettkampf abgebrochen haben, sind ohne Platzierung und Zeit in das Protokoll aufzunehmen. Disqualifikationsgrund und der Zeitpunkt der Bekanntgabe ist im Protokoll zu vermerken.

Die Teilnehmer, die zu einem Wettkampf nicht angetreten sind oder abgemeldet wurden, müssen mit diesem Vermerk im Protokoll aufgenommen werden.

Einsprüche sind mit Angabe des Zeitpunktes der Einspruchseinlegung und der Entscheidung des Schiedsrichters dem Protokoll als Anlage beizufügen. Bei einer Nichtabhilfeentscheidung des Schiedsrichters hat er das Vorliegen des Einspruches sowie seine Entscheidung jeweils ohne die Begründungen im Protokoll zu vermerken.

Schiedsrichter und Protokollführer haben das Protokoll unter Angabe des Endes der Veranstaltung (Datum und Uhrzeit) zu unterschreiben.

Nach Ende der Wettkampfveranstaltung erhält jeder beteiligte Verein ein Exemplar des Protokolls. Alternativ kann das Protokoll innerhalb von 24 Stunden nach Wettkampfende auf der Homepage des Veranstalters veröffentlicht werden oder per E-Mail der Geschäftsstelle des DVMF und das für Biathle zuständige Präsidiumsmitglied des DVMF zur Veröffentlichung auf der DVMF-Homepage zugesandt werden.

In jedem Fall ist ein Exemplar des Protokolls innerhalb von drei Tagen per E-Mail an die DVMF-Geschäftsstelle und den zuständigen Landesverband zu senden.

Alle Wettkampunterlagen sind im Original vom Ausrichter sechs Monate aufzubewahren.

§ 36 Bekanntgabe von Ergebnissen

Offizielle Ergebnisse dürfen grundsätzlich erst nach Freigabe durch den Schiedsrichter bekanntgegeben werden.

§ 37 Einsprüche

Gegen das Ergebnis eines Wettkampfes oder einer Entscheidung des Schiedsrichters während des Wettkampfes kann innerhalb von 30 Minuten nach Bekanntgabe schriftlich beim Schiedsrichter Einspruch eingelegt werden. Einspruch kann auch noch binnen vier Wochen beim Entscheidungsberechtigten des für die Anzeigepflicht zuständigen Landesverbandes eingelegt werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Einspruchsgrund nicht eher zu erkennen war.

Der Einspruch kann nur von dem betroffenen Athleten, seinem Verein oder demjenigen eingelegt werden, der geltend macht, in seinen Rechten verletzt zu sein.

Bei Einlegen des Einspruchs ist eine Gebühr von 50 € in bar oder mit Scheck an den zuständigen Entscheidungsberechtigten zu zahlen; andernfalls ist der Einspruch unzulässig. Hat der Einspruch Erfolg, ist die Gebühr zu erstatten, andernfalls fällt sie dem betroffenen Landesverband zu.

Diese Wettkampfbestimmungen sind gültig ab Januar 2026.

Verantwortlich: Maike Schramm, Referentin für Verbandsentwicklung des DVMF und Dr. Kurt Tohermes (Biathle-Beauftragter des DVMF)